

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1993

Geschäftszahl

93/18/0112

Rechtssatz

Stellt sich die Frage, ob ein Aufenthaltsverbot gegen den Fremden "dringend geboten" ist, nicht, so bedarf es auch keiner Interessenabwägung gem § 20 Abs 1 FrG, weil diese als die im Verhältnis zu jener des § 19 FrG speziellere Abwägung nur dann vorzunehmen ist, wenn die Erlassung des Aufenthaltsverbotes als iSd § 19 FrG dringend geboten erachtet wurde.